



## Stellungnahme der Patentanwaltskammer zur Zulassung von Fachhochschulabsolventen zur Patentanwaltsausbildung

*An das Bundesministerium der Justiz wurde nachfolgende Stellungnahme zur Zulassung von Fachhochschulabsolventen zur Patentanwaltsausbildung abgegeben:*

Im Nachgang zu unserer Besprechung vom 25. Februar 2010 nehmen wir ergänzend zu den Voraussetzungen zur Ausbildung als Patentanwalt, insbesondere dem Begriff der wissenschaftlichen Hochschule im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 1 PAO, Stellung. Ziel der derzeitigen Diskussion ist die Ausarbeitung einer klaren Linie in Bezug auf die Abschlüsse wissenschaftlicher Hochschulen, die in der Praxis einfach zu handhaben ist. Nachdem der Bachelor-Abschluss keinesfalls den Zulassungsvoraussetzungen genügt, bleibt zu klären, welcher Master-Abschluss ausreicht. Einigkeit besteht darüber, dass ein Qualitätsverlust unter allen Umständen verhindert werden muss.

Nach nochmaliger Prüfung der Rechtslage ist dieses Ziel allein mit dem **Master** oder einem vergleichbaren Abschluss an einer **Universität** zu erreichen. Fachhochschulen können nach wie vor nicht mit Universitäten gleichgesetzt werden und sind deshalb keine wissenschaftlichen Hochschulen im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 1 PAO. Zu diesem Ergebnis kommt auch die FernUniversität in Hagen in ihrer Stellungnahme vom 29. März 2010 (vgl. Anlage – nicht abgedruckt).

### Kein Anpassungsbedarf aufgrund des Bologna-Prozesses

Der Bologna-Prozess hat das nationale und europäische Hochschulsystem grundlegend reformiert. Nunmehr können Master-Abschlüsse an Universitäten wie Fachhochschulen erworben werden. Daraus

folgt jedoch nicht, dass deswegen die Voraussetzungen der Patentanwaltsausbildung angepasst werden müssen.

Der Bologna-Prozess betrifft nicht den Zugang zu einem reglementierten Beruf wie dem des Patentanwalts, um den es in § 6 PAO geht. Die Bologna-Ziele liegen vielmehr schwerpunktmäßig auf europäischer Ebene (vgl. <http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/home/1982.php>):

- Einführung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse mit dem Ziel arbeitsmarktrelevanter Qualifikation und internationaler Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulstandortes Europa
- Definition eines Rahmens vergleichbarer, kompatibler Hochschulabschlüsse auf nationaler und europäischer Ebene (Qualifikationsrahmen)
- Verbesserung der Anerkennung von Abschlüssen und Studienleistungen und Förderung der Mobilität
- Europäische Zusammenarbeit und Förderung im Bereich Qualitätssicherung auf institutioneller, nationaler und europäischer Ebene
- Steigerung der Attraktivität des Europäischen Hochschulraums
- Förderung der europäischen Dimension im Hochschulbereich in Curricula, durch Hochschulkooperation, Mobilitätsprogramm, gemeinsame Studien-, Ausbildungs- und Forschungsprogramme



Aus den Zielen ist ersichtlich, dass sich der Bologna-Prozess ausschließlich mit der Hochschulausbildung befasst, und zwar bezogen auf dessen europaweite Kompatibilität. Die nationalen Voraussetzungen für den Zugang zu dem reglementierten Beruf des Patentanwalts bleiben davon unberührt.

Die einheitliche Bezeichnung aller Abschlüsse als Master bedeutet nicht ohne Weiteres, dass die Abschlüsse von Universitäten und Fachhochschulen inhaltlich identisch im Hinblick auf § 6 PAO sind. Zwar gelten die Abschlüsse grundsätzlich als gleichwertig; dies schließt jedoch eine unterschiedliche Ausrichtung der beiden Hochschultypen nicht aus. Demgemäß standen und stehen die bisher von den Universitäten und Fachhochschulen vergebenen Diplome mit ihrer unterschiedlichen Ausrichtung außer Frage. Infolgedessen kann für Master-Abschlüsse nichts anderes gelten. Die Unterscheidung zwischen Universitäten und Fachhochschulen ist auch im Interesse der Studierenden, die durch die Wahl der Hochschule verschiedene Schwerpunkte setzen wollen.

### **Landeshochschulgesetze der Länder**

In den Hochschulgesetzen der Länder wird nach wie vor zwischen den Hochschulen differenziert (vgl. Stellungnahme zu dem Begriff der wissenschaftlichen Hochschule des § 6 Abs. 1 S. 1 PAO von Herrn Professor Kubis, FernUniversität Hagen).

### **Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI)**

Die EFI leistet wissenschaftliche Politikberatung für die Bundesregierung und legt regelmäßig Gutachten zu Forschung, Innovation und technologischer Leistungsfähigkeit Deutschlands vor. Im Zusammenhang mit den jährlichen Gutachten finden umfassende Analysen der Stärken und Schwächen

des deutschen Innovationssystems im internationalen und zeitlichen Vergleich statt.

Speziell im Bereich der Hochschulen stellt das EFI-Gutachten 2010 auf Seite 56 fest, dass deren Lehrinhalte nach der Bologna-Reform weitgehend gleich geblieben sind.

In der Hochschulpraxis, und gerade an den für die Ausrichtung der Hochschule maßgeblichen Lehrinhalten, hat sich somit an den Unterschieden der beiden Hochschultypen nichts geändert. Für eine Änderung des Begriffs der wissenschaftlichen Hochschule bzw. dessen bisheriger Auslegung besteht infolgedessen kein Anlass.

### **Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR) / Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK)**

Der DQR ist eine systematische Beschreibung der Qualifikationen des Absolventen einschließlich Qualifikationsprofil mit Lernergebnissen, Kompetenzen, Fähigkeiten und formalen Berechtigungen. Zweck des DQR ist die erhöhte Transparenz und Vergleichbarkeit der Abschlüsse.

Die Beschreibung erfolgt zwar hochschultypunabhängig, d.h. grundsätzlich wird nicht differenziert zwischen Universität und Fachhochschule. Dennoch sollen die unterschiedlichen Bildungsziele der Hochschulen nicht in Frage gestellt, sondern für die Entwicklung der neuen Strukturen nutzbar gemacht werden (DQR vom 21.04.2005; ebenso KMK: Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von BA- und MA-Abschlüssen vom 04.02.2010). Klargestellt wird dabei, dass es zwei Typen von Master-Abschlüssen gibt, anwendungs- und forschungsorientierte. Entsprechend kann die Wissensvertiefung während des Master-Studiums entweder anwendungs- oder forschungsorientiert erfolgen.



Auch nach dem DQR bleiben die unterschiedlichen Bildungsziele der Hochschultypen bestehen.

Weiter wird in einer Gemeinsamen Erklärung von KMK und HRK vom 16.12.2004 festgestellt, „dass der Bedarf von Wissenschaft und Wirtschaft an hochqualifizierten Ingenieuren mit einem Qualifikationsniveau, das zumindest dem der bisherigen Diplomstudiengänge Technischer Universitäten entspricht, eher zunehmen wird. Entsprechend ihrer institutionellen Profilbildung gehört es daher zu den wesentlichen Aufgaben der Technischen Universitäten, innerhalb der Struktur gestufter Studiengänge ein angemessenes Angebot an Masterstudiengängen bereit zu stellen.“

Auch nach Einführung der Master-Abschlüsse verleiht demnach ein Studium an einer Technischen Universität im Gegensatz zu einer Fachhochschule eine besondere Qualifikation.

### **Promotionsberechtigung**

Des Weiteren ergibt die Durchsicht verschiedener Promotionsordnungen, dass der Fachhochschul-Master für sich nicht ohne Weiteres zur Promotion berechtigt. Einzelheiten, insbesondere die wesentlichen inhaltlichen Anforderungen an den Abschluss für den Zugang zur Promotion, regeln die jeweiligen Promotionsordnungen der Hochschulen: Die Promotionsordnungen z.B. der TU München, TU Berlin und RWTH Aachen differenzieren nach Art des Hochschulabschlusses. Fachhochschul-Master müssen dabei – im Gegensatz zu den zur Promotion berechtigenden Universitätsabschlüssen – in der Regel überdurchschnittlich gute Leistungen vorweisen. Zudem stellt ein Gremium der Universität im Rahmen einer Einzelfallprüfung fest, ob eine Promotionszulassung erfolgt, oder ob weitere Studienleistungen bzw. Prüfungen erforderlich sind. Daraus ist ersichtlich, dass ein Fachhochschul-Master im Vergleich mit einem Universitäts-Master nicht ohne Weiteres zur Promotion berechtigt. Der Differen-

zierung liegen die unterschiedlichen Studienausrichtungen zugrunde.

Insgesamt setzen Promotionszulassungen Verfahren zur Eignungsfeststellung voraus. Die Zulassungsentscheidung wird einzelfallabhängig getroffen. Das zeigt, dass auch im Zusammenhang mit der Promotionsberechtigung zwischen den Hochschultypen unterschieden wird. Darüber hinaus wäre ein Abstellen auf die Promotionsberechtigung für die Zulassung zur Patentanwaltsausbildung aufgrund der vielen verschiedenen Eignungsfeststellungsverfahren zum einen für das DPMA nicht praktikabel und zum anderen für Fachhochschul-Absolventen mit erheblicher Rechtsunsicherheit verbunden.

### **Konsekutiver Master-Studiengang**

Auch kann nicht auf das Kriterium „konsekutiver Master“ für die Zulassung zur Patentanwaltsausbildung zurückgegriffen werden. Ursprünglich galten diejenigen Master als konsekutiv, die fachlich vertiefend oder verbreiternd auf einen Bachelor-Studiengang aufbauten. Seit Veröffentlichung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von BA- und MA-Abschlüssen vom 04.02.2010 allerdings sind in Abkehr von der ursprünglichen Bedeutung sämtliche Master konsekutiv (vgl. S. 6 unter A 4.1: „Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge auszugestalten. Bachelor- und Masterstudiengänge können an verschiedenen Hochschulen, auch an unterschiedlichen Hochschularten und auch mit Phasen der Berufstätigkeit zwischen dem ersten und zweiten Abschluss konsekutiv studiert werden“). Dies macht nicht nur deutlich, dass das Kriterium „konsekutiv“ als Zulassungsvoraussetzung nicht mehr geeignet ist, sondern auch, dass die Begrifflichkeiten in der deutschen Hochschullandschaft weit davon entfernt sind, gefestigt und damit als Zulassungsvoraussetzung mit der erforderlichen Rechtssicherheit verwendbar zu sein.



## Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Die unterschiedliche Ausrichtung von Universitäten und Fachhochschulen besteht auch nach Ansicht des BMBF fort. In seinem Programm „Forschung an Fachhochschulen“ zum Beispiel geht es ausdrücklich von **angewandter** Forschung an Fachhochschulen aus. Zweck des Programms ist speziell die Förderung der Fachhochschulforschung und des Ingenieurnachwuchses, die es den Fachhochschulen ermöglicht, zum Nutzen der Wirtschaft ihr Potential und spezifisches Profil in der angewandten Forschung nachhaltig zu entwickeln und die forschungsorientierte Ausbildung des Ingenieurnachwuchses voranzubringen. Konkrete Ziele sind die Beschleunigung des anwendungsnahen Wissens und Technologietransfers durch Kooperationen mit Unternehmen und die intensivere Verzahnung von Lehre und Forschung durch forschungsnaher Qualifizierung von Personal und Studierenden (§ 1 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Förderung der **angewandten** Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen).

„Die angewandte Forschung hat sich in den vergangenen 15 Jahren zu einem zweiten profilbildenden Merkmal der Fachhochschulen in Deutschland neben der praxisorientierten Lehre entwickelt. In den letzten Jahren haben die Fachhochschulen ihre Stärken in der **anwendungsnahen** Forschung, im Wissens- und Technologietransfer mit Unternehmen und in der forschungsnahen Qualifizierung des Nachwuchses deutlich ausbauen können.“ (Fettdruck diesseits hinzugesetzt)

Damit wird deutlich, dass die Fachhochschulen vornehmlich **anwendungsorientiert** für den Nachwuchs in der Wirtschaft ausbilden, nicht jedoch wissenschaftliches Arbeiten auf einem Niveau vermitteln, das ausreichend für die Ausbildung zum Patentanwalt ist.

Im Gegensatz dazu steht die „Exzellenzinitiative“ der Bundesregierung, die sich ausschließlich an die universitäre Spitzenforschung mit **wissenschaftlichem** Schwerpunkt richtet.

Das BMBF stellt die traditionelle Unterscheidung der Universität als forschungs- und der Fachhochschule als anwendungsorientiert demzufolge nicht in Frage, sondern stützt und verstärkt sie vielmehr zukunftsweisend durch gezielte Förderprogramme.

## Praktische Erwägungen

Schließlich sprechen auch praktische Gründe für die Beibehaltung von Universitäts-Abschlüssen als Ausbildungsvoraussetzung für den Patentanwalt.

Der Abschluss einer Universität als wissenschaftlicher Hochschule dient der Sicherung einer hochwertigen Ausbildung zu einem wichtigen, unabhängigen Organ der Rechtspflege. Wie bei den Rechtsanwälten ist eine fundierte Ausbildung im Bereich der Rechtsdienstleistungen von großem Interesse für das Allgemeinwohl. Aus eben diesem Grund sind z.B. Diplomjuristen mit nur einem Staatsexamen nicht zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt.

Wissenschaftlich fundiertes Arbeiten und die Schulung wissenschaftlich abstrakten Denkvermögens ist für einen Patentanwalt unverzichtbar, da er eine Vielzahl von Mandaten mit unterschiedlichen technischen bzw. naturwissenschaftlichen Anforderungen bewältigen muss. Nur ein universitäres Studium legt den Grundstein dafür und ist deshalb Mindestvoraussetzung für die technische bzw. naturwissenschaftliche Qualifikation des Patentanwalts.

Übertragen auf die neue Struktur der Master-Abschlüsse heißt das, dass durch die Ausprägung der Lehre in forschungsorientierten Master-Studiengängen an Universitäten die Studierenden



lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen. Zudem werden methodische und analytische Kompetenzen vermittelt, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben. Genau diese Fähigkeiten benötigt der Patentanwalt für seine Arbeit.

Wesentlich für die Ausübung des Patentanwaltsberufs ist die Fähigkeit zur Abstrahierung. So muss er von den Erfindern vorgelegte Modelle oder Versuche nicht nur verstehen, sondern auch vom konkreten Beispiel ausgehend einen umfassenden Schutzbereich formulieren können. Die Aufgabe des Patentanwalts erschöpft sich nicht darin, allein anwendungsorientierte Beispiele der Erfinder wiederzugeben, sondern er muss abstrahiert einen Anspruch mit einem optimalen Schutzbereich zu formulieren vermögen. Nur so kann ein Schutzrecht zu einem nützlichen Schutzinstrument für die Wirtschaftsunternehmen werden. Denn anderenfalls wären die Patente leicht zu umgehen, was wiederum negative Folgen für Forschung und Entwicklung, mithin für den Wirtschaftsstandort Deutschland hätte.

Die Qualifikation der Patentanwälte darf zudem nicht hinter die der Rechtsanwälte zurück fallen. Genau wie Rechtsanwälte stehen Patentanwälte vor Gericht gegenüber Volljuristen mit Befähigung zum Richteramt. Um mit den Richtern auf Augenhöhe zu sein, braucht der Patentanwalt ebenfalls eine universitäre Ausbildung mit vergleichbarem Wissenstand und Methodik. Nur durch eine so fundierte Ausbildung können sich Patentanwälte ferner im Berufsleben von ihrer rechtsanwaltlichen Konkurrenz absetzen und behaupten. Für den Patentanwalt ist deshalb ein universitäres Studium unverzichtbar. Es stellt letztendlich die grundlegende Voraussetzung für eine gewissenhafte Berufsausübung dar, vgl. § 39 PAO.

Ein Universitäts-Master mit einer entsprechend guten wissenschaftlichen Ausbildung verschafft der deutschen Wirtschaft außerdem einen internationalen Standortvorteil. Deutsche Patentanwälte sind im EU-Ausland sowie weltweit für ihre technische und rechtsberatende Kompetenz auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes bekannt und geschätzt. Insbesondere hat der Standort Deutschland neben dem DPMA als führendem Erteilungsamt die größte Erfahrung in Verletzungsprozessen und gewährleistet insbesondere auch durch die hohe technisch-wissenschaftliche Qualität der Patentanwälte hochwertige und bestandsfähige Ansprüche.

Die Einstellungspraxis deutscher Unternehmen bestätigt das hohe wissenschaftliche Niveau von Universitäts-Absolventen. In vielen Patentabteilungen werden nur Patentsachbearbeiter mit Promotion eingestellt; dies gewährleistet das erforderliche abstrakte Denkvermögen – eine Qualifikation, die Universitäten schwerpunktmäßig verfolgen und die für die tägliche Arbeit des Patentanwalts von elementarer Bedeutung ist, vor allem im Hinblick auf die Formulierung von Ansprüchen und die Definition des Schutzzumfangs für Erfindungen.

Die Beibehaltung des qualitätssichernden Standards der Universitäts-Abschlüsse würde zudem gleichzeitig eine sinnvolle Abgrenzung zu der „Ausbildung“ der Patentsachbearbeiter nach § 158 PAO ermöglichen.

### **Fazit**

Das gesamte deutsche Hochschulwesen befindet sich im Umbruch. Wann die Entwicklung soweit abgeschlossen ist, dass ein Ergebnis vorliegt, mit dem sich arbeiten lässt bzw. wie dieses Ergebnis aussehen wird, ist nicht absehbar.



Fest steht jedoch, dass die Unterscheidung zwischen Universitäten und Fachhochschulen fortbesteht, und zwar mit dem Regelfall des forschungsorientierten Studiengangs an der Universität und dem anwendungsorientierten Studiengang an der Fachhochschule.

Fest steht ebenfalls, dass die Qualitätserhaltung bei der Patentanwaltsausbildung durch einen Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule unser

gemeinsames oberstes Ziel ist. Daneben muss das Verfahren der Zulassung zur Patentanwaltsausbildung klar, praktikabel und rechtssicher sein. Allein ein Master-Abschluss an einer Universität wird diesen Anforderungen gerecht.

30. April 2010

Gez. Prof. Dr. Dr. Uwe Fitzner  
Vorsitzender der Abteilung IV